



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 26. September 2023

P230873

### Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2023

#### Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Juni 2023 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Karin Keller-Sutter, den Kantonsregierungen mit Frist bis 2. Oktober 2023 Gelegenheit gegeben, sich zum Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis vernehmen zu lassen.

#### 1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat begrüsst die neue Gesetzesvorlage, mit der im nationalen Recht eine explizite Besteuerungsnorm geschaffen wird, um das Erwerbseinkommen von im ausländischen Homeoffice tätigen Arbeitnehmenden von Schweizer Arbeitgebenden in der Schweiz besteuern zu können. Positiv zu würdigen ist, dass hierdurch von der Voraussetzung der physischen Präsenz in der Schweiz für eine Besteuerung eines Arbeitnehmenden eines Schweizer Arbeitgebenden Abstand genommen wird. Das Steuersubstrat der Homeoffice-Tage dieser Arbeitnehmenden bleibt so auch in Zukunft den Kantonen, Gemeinden und dem Bund erhalten.

#### 2. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Zu einzelnen Bestimmungen des DBG erlauben wir uns ergänzend folgende Bemerkungen, die selbstredend auch für die entsprechenden Bestimmungen im StHG Geltung haben:

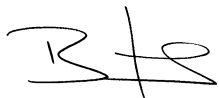
- Nach seinem Wortlaut umfasst **Art. 5 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> DBG** auch Fälle, bei denen ein Arbeitnehmender in einem anderen Staat für seinen Arbeitgebenden mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz tätig ist, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Wenn der Tätigkeitsstaat das Erwerbseinkommen dieses Arbeitnehmenden nach nationalem Recht ebenfalls besteuert, könnte es zu einer internationalen Doppelbesteuerung kommen. Diese wäre jedoch hinzunehmen. Eine Anpassung des Wortlautes von

Art. 5 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> DBG erachten wir somit nicht für angezeigt, regen aber an, entsprechende Hinweise auf diese Fälle in die Materialien einfließen zu lassen.

- Sodann erlauben wir uns den Hinweis, dass **Art. 91 Abs. 2 lit. a DBG** zu wenig präzise formuliert ist. Präziser formuliert könnte es beispielsweise heissen: «Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgebenden *für einen solchen Arbeitgebenden* unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs» oder «Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit *von Seeleuten* an Bord eines von einem solchen Arbeitgebenden unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs». Ohne diese Präzisierung könnte die Bestimmung so ausgelegt werden, dass jede unselbstständige Erwerbstätigkeit an Bord eines solchen Schiffes, d. h. auch für andere Arbeitgebende, von der Quellensteuer ausgenommen ist. Wir erachten es zwar nicht für nötig, den Wortlaut von Art. 91 Abs. 2 lit. a DBG aufgrund dieses Spezialfalles anzupassen, regen aber an, auf diesen Spezialfall in den Materialien hinzuweisen. Sofern Art. 91 Abs. 2 lit. a DBG angepasst würde, sollte auch Art. 5 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> DBG entsprechend angepasst werden.
- Abschliessend begrüssen wir die Aufnahme der Bestimmung zur Einreichung der benötigten Bescheinigung über die Lohndaten in **Art. 129 Abs. 1 lit. e DBG**. Im erläuternden Bericht ist von der Möglichkeit zur elektronischen Einreichung der in Art. 129 Abs. 1 lit. e DBG verlangten Bescheinigung die Rede, mit welcher den technischen Entwicklungen im Bereich der Bescheinigungs- und Abrechnungspflichten bei der Quellensteuer Rechnung getragen werde. In der Gesetzesvorlage wird diese Möglichkeit in Art. 129 Abs. 1 lit. e DBG aber nicht erwähnt. Wir schlagen vor, die Möglichkeit der elektronischen Einreichung gemäss den Vorgaben der zuständigen Steuerbehörde explizit ins Gesetz aufzunehmen und den Wortlaut von Art. 129 DBG für alle Meldepflichten von Dritten entsprechend zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Leiter der Abteilung Recht der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Marc Enz, [marc.enz@bs.ch](mailto:marc.enz@bs.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin